

1682: Die letzte Hexenverbrennung in Tiengen:

Die Hexe von Bühl

- Anklage, Prozess und Hinrichtung der Maria Grießer aus Bühl –

v. Hubert Roth

Bei der Aufarbeitung der Geschichte bereiten den Historikern sehr oft mangelhafte und nur bruchstückhafte Informationen über einen bestimmten geschichtlichen Vorgang Probleme. Nicht so beim Prozess, Verurteilung und Hinrichtung der *Maria Grießer, geborene Schneider aus Bühl, die als „Hexe von Bühl“* auf schlimme Weise im Jahre 1682 ihr Leben lassen musste. Über die gesamten Anklagen, Verhöre, Geschehnisse, wie auch über das Urteil und dessen Vollstreckung befinden sich die lückenlosen Prozessakten mit allen Protokollen beim Generallandesarchiv in Karlsruhe. Und bei diesen Akten befindet sich auch das „Corpus delicti“ in einem Briefumschlag: Das Zauberkraut (Kräuterreste und ein Ahornblatt), womit das „hexenkundige Weib“ seinerzeit durch teuflische Mitwirkung Schaden gestiftet haben soll.

Der Glaube, dass durch Zauberei, durch irgendwelche geheimen Mittel und Künste, die man erlernen oder mit Hilfe von Geistern sich aneignen kann, Wirkungen hervorgebracht werden könnten, welche die gewöhnliche menschliche Kraft übersteigen, ist fast bei allen Völkern und zu allen Zeiten zu finden. Doch damit hatte *Maria Grießer, geborene Schneider aus Bühl* nichts zu schaffen. Sie war vielmehr eine rechtschaffene verheiratete Frau, in ärmlichen Verhältnissen zwar, dafür aber intelligent und sehr erfahren in der Kräuterheilkunde. Mit der Zauberei und Hexerei hatte sie nichts zu tun, dieses „Wirken“ gehörte allein dem Reiche der Einbildungskraft ihrer Mitmenschen an, mit denen sie in Bühl und Riedern am Sand zusammenlebte und die sie schließlich mit ihren Verleumdungen zu Tode brachten.

Vorab anzufügen ist das seinerzeitige verbrecherische Wirken der kirchlichen Inquisition, deren Mitglieder immer größere Macht erhielten, vor allem als sie am 05. Dezember 1484 bei *Papst Innozenz VIII.* auch noch die „*Bulle Summis desiderantes*“ erwirkten, in der der Papst seine Sorge über die Zunahme des Hexenwesens zum Ausdruck brachte und die Vollmachten der Inquisitoren bestätigte und erweiterte. Diese sollten alle Personen, „*die sich des Verbrechens der Zauberei für schuldig befanden, strafen, in Haft nehmen, an Leib und Vermögen züchtigen und in allen Pfarrkirchen das Wort Gottes dem gläubigen Volke predigen, damit es die lästerlichen Bezauberungen, den abscheulichen Aberglauben erkenne und zur Anzeige bringe*“. –

Das war grob zusammengefasst die damalige **Rechtsgrundlage**, die der *Maria Grießer, geborene Schneider aus Bühl* zum Verhängnis wurde, nachdem sie – um ihren guten Ruf besorgt (!) – am 07. Juli 1682 in Begleitung ihres *Ehemanns Jakob Grießer (genannt „Streßlers“)* vor der landgräflichen Kanzlei in **Tiengen** erschien und sich über die Verleumdungen beklagte, welche vor allem die Eheleute *Thebus Heuteuri und Maria, geborene Oberlin aus Riedern am Sand* über sie verbreiteten. Dieses Ehepaar hätten sie, so brachte sie schutzsuchend vor, „als Hexe verschrieen“, weil sie angeblich **einer Geiß** der Eheleute *Heuteuri* Schaden zugefügt habe. Das „arme Weib“ bat – an Ehrlichkeit und Gerechtigkeit glaubend – darum, man möge sie von Amts wegen vor solchem, ihr Schaden zufügenden Rufmord beschützen und die Verleumder bestrafen. - Doch, welch trügerische Hoffnung.



Das Schloß zu Tiengen

Allerdings wäre es schon damals nicht recht gewesen, nicht auch die andere Seite (Partei) zu Wort kommen zu lassen. Also begann die Mühle der Gerichtsbarkeit zu mahlen. Unzählige Zeugen wurden vernommen und die Amtsleute sahen sich auf Grund der allesamt belastenden Aussagen der in den Gerichtsprotokollen namentlich benannten Ortsbewohner von Bühl und Riedern am Sand veranlasst, weiterzuermitteln. Schließlich gab auch das negative Zeugnis des Bühlener **Dorfvogtes Konrad Grießer** (Dorfvogt = Bürgermeister) und der **Geschworenen** von Bühl (Geschworene = Gemeinderäte) den Ausschlag: Die Amtsleute „sahen sich genötigt“, die *Maria Grießer, geborene Schneider* wegen „**Verdacht des grausamen Lasters der Zauberei**“ in Tiengen einzusperren und eine **summarische Inquisition** vorzunehmen. Damit war auch für *Maria Grießer, geborene Schneider* bereits das Schicksal besiegelt, denn es wurde die Bahn frei für das Unheil der Inquisition, das drei Jahrhunderte lang über das Abendland wegzog und Abertausende von Opfern verschlang.

Die „reiche Erfahrung der Inquisitoren“ befähigte diese, im Jahre 1489 ein dreibändiges Werk über das Hexenunwesen zu schreiben, in welchem die Realität der Hexerei aus der Heiligen Schrift und aus dem kanonischen und bürgerlichen Recht bewiesen wird. Hexerei zu leugnen, ist Ketzerei. Sie zu erkennen, wird in dem gelehrten Werk trefflich aufgezeigt. Und eingehend wird dargelegt, wie das gerichtliche Verfahren sein muss. Dieser „**Hexenhammer**“ (**Malleus Maleficarum**) wurde zu einem der unheilvollsten Bücher der Weltgeschichte – und damit zur unheilvollen Grundlage für das an *Maria Grießer, geborene Schneider aus Bühl* vollzogene Unrecht.

So wurde die Beklagte „*Hexe von Bühl*“ vielfältigen schlimmen Verhören und Folterungen unterzogen und dabei mit den (für heute total verrückten) Vorwürfen der vielen örtlichen Belastungszeugen konfrontiert, die sich in *Bühl und Riedern* nun plötzlich zum Schaden der Beklagten meldeten. Insgesamt traten 7 Zeugen auf: Die Kronzeugen waren die bereits genannten *Eheleute Thebus und Maria Heuteuri-Oberlin*, sowie folgende Personen: *Jakob Mayer, Siegmund Mayer, Hans Grießer, Siegmund Peters Eheweib, Verena Braunhansis und Michael Grießer*.

Nicht nur Geißen soll sie zum Lahmen gebracht haben, auch für allfällige Erkrankungen an Rössern, Kühen, Hühnern und Schafen wurde sie plötzlich verantwortlich gemacht. Alle soll sie „**verzaubert**“ haben. Ausgerechnet sie, die arme – aber kräuterkundige und offenbar intelligente *Maria Grießer*, die mit ihrem Wissen schon so Vielen geholfen hatte, ihr wurden nun auch die Erfolge ihrer Kräuteranwendungen belastend als „Hexerei“ ausgelegt. Mehr noch: Sie war auch vieles andere Übel im Dorf die Schuldige, vom Kindbettfieber bis hin zum außerehelichen Beischlaf und den damit verbundenen „fleischlichen Gelüsten“. Ja, eine Hexe musste sogar mit dem Teufel den Beischlaf gepflegt haben und sie soll einen sogenannten „**Hexensabbat**“ im Dettighofer Buchenloo abgehalten haben. All das wurde **unter schwerer Folter** aus ihr herausgepresst. Als sie nach **zweimaligem Widerruf** immer wieder erneut und immer wieder noch schwerer gefoltert wurde (die Art der Folterung ist in den Gerichtsakten ebenfalls exakt aufgeführt, doch von der Wiedergabe des grausamen Wirkens und Schindens wurde an dieser Stelle abgesehen), hat sie nach monatelangem Kerker total zermürbt schließlich all das gestanden „wessen die Bühler und Riederner sie beschuldigten“.



Hexenverbrennung i. Rütthen, Schweiz. Zeitgen. Darstellung aus dem 17. Jh.

Am **19. Dezember 1682** wurde in Tiengen das Urteil „**schuldig**“ gesprochen. Die von Maria Griebler erbetene „Gnade“, sie ob ihrer Bußfertigkeit statt lebendig zu verbrennen „nur“ zu enthaupten oder zu strangulieren, wurde ihr schließlich erteilt. Also wurde sie „*ihrer wohlverdienten Strafe zugeführt und erstlich mit dem Schwert gerichtet und hernach der Leichnam auf dem Scheiterhaufen in Tiengen öffentlich unter großer Anteilnahme des Volkes verbrannt.*“

Aus der **Urteilsbegründung** ist zu entnehmen, dass folgende Gründe ausschlaggebend waren:
⇒ **dem Vieh und den Menschen habe sie Schaden zugefügt** ⇒ **das Wetter habe sie zu Unwetter/Hagel verhext** ⇒ **Gott und alle Heiligen habe sie verleugnet** ⇒ **dem Teufel habe sie sich ergeben und mit dieser Gemeinschaft gepflegt, ja sich von diesem sogar taufen lassen ...** –

Zur nachträglichen **Entschuldigung** der zu Gericht sitzenden Tiengener Amtsleute ist anzufügen, dass nach dem **Hexenhammer (Buch III S. 143)** bereits **derjenige als Ketzer galt**, der **nicht** an die Hexen glaubte. Er hatte ebenfalls den Feuertod zu erleiden. (Siehe nebenstehende Erläuterungen !)

Schlussbemerkung:

Ein Beamter der landgrafschaftlichen Verwaltung - oder ein Nachfahre derselben – schrieb später auf den Deckel der Prozessakte: **„O, schrecklicher Unsinn!“**... Weiß Gott, Unsinn ... Wie wahr! - Aber ein verbrecherischer - und mit menschenverachtendem, tödlichen Ausgang. (H.R.)

Der Hexenprozess:

Die Verfolgung und Verurteilung von vermeintlichen Hexen etwa 1400-1700. Die H-Prozesse entwickelten sich zu Beginn der Ketzerverfolgung als besonderes Verfahren der **Inquisition**; es wurden vorwiegend Frauen verfolgt. Die Grundlage für die Hexenprozesse bildete die Dämonenfurcht. Aufbauend auf der Theorie von *Incubus* und *Succubus* des *Thomas von Aquin*, begannen die mit der Inquisition beauftragten **Dominikaner** die Hexenprozesse in großem Stil. Maßgeblich für deren Durchführung wurde der sog. „Hexenhammer“.

Der Hexenhammer :

lateinisch *Malleus Maleficarum*, von den Inquisitoren *Heinrich Institoris* und *Jakob Sprenger* verfasstes Inquisitionsbuch für Hexenprozesse (1487 in Straßburg erstmals gedruckt).

Der Hexensabbat :

Nach mittelalterl. Vorstellungen ein Treffen der Hexen mit dem Teufel, meist am 1. Mai (Walpurgis-Nacht), z.B. auf dem Brocken (Harz). Das peinlichst genau ausgemalte Zeremoniell des Hexensabbats spielte bei den Hexenprozessen eine Rolle.

Hexenfolter:

Um Beweiszeichen für die Hexenprozesse zu liefern, wurden Folter, sogen. Wasserprobe u.a. angewandt.

Breite Mitwirkung, auch in protestant. Ländern:

Auch die protestantischen Länder beteiligten sich an den Hexenprozessen, und Theologen wie Juristen untermauerten sie. Die Hexenprozesse hatten überwiegend den Charakter obszöner Schauveranstaltungen; die Vermischung von religiösem Fanatismus und aufgestauter Sexualität ist nicht zu übersehen. Auf evangelischer Seite nahmen *Johannes Weyer* und *Joh. Math. Meyfart*, auf kathol. Seite die Jesuiten *Adam Tanner* und *F. von Spee* (1631) entschieden gegen die Hexenprozesse Stellung, besonders wirksam der Jurist *Christian Thomasius* (1701). Der letzte offizielle Hexenprozess in Deutschland fand 1793 in Posen statt. > *Aus Bertelsmann Universallexikon-Discovery*<

Quellen: > Generallandesarchiv Karlsruhe: Prozessakten des Jahres 1682

> Buch „Der Klettgau“, Beitrag v. Dr. Müller-Ettikon

> Buch „So isch es gsii“ v. Hubert Roth

> „Illustr. Alltagsgeschichte des dt. Volkes 1550-1810“ v. S.u.W. Jacobe

Fotos u.Repros: > Hubert Roth